

Geschäftsordnung für die Fachgremien der DWA

Gültig ab 01. Januar 2021

Der Vorstand der DWA erlässt aufgrund der Satzung der DWA die Geschäftsordnung für folgende Fachgremien: die Ausschüsse und Arbeitsgruppen, den Koordinierungskreis der Hauptausschussvorsitzenden sowie die Koordinierungsgruppen der DWA.

§ 1 Fachliche Zuständigkeiten, Gründungen und Auflösungen von Fachgremien

(1) Bei der DWA bestehen entsprechend § 15 der Satzung Hauptausschüsse (HA), Fachausschüsse (FA) und Arbeitsgruppen (AG). Zudem können die Hauptausschussvorsitzenden einen Koordinierungskreis (KK) bilden, der die Arbeit der Hauptausschüsse aufeinander abstimmt. Hauptausschüsse werden von einer oder einem Vorsitzenden und Fachausschüsse von einer Obfrau oder einem Obmann geleitet. Arbeitsgruppen haben eine Sprecherin oder einen Sprecher.

Der Vorstand hat folgende Hauptausschüsse gebildet:

- Bildung und Internationale Zusammenarbeit (BIZ),
- Entwässerungssysteme (ES),
- Gewässer und Boden (GB),
- Hydrologie und Wasserbewirtschaftung (HW),
- Industrieabwässer und anlagenbezogener Gewässerschutz (IG),
- Kommunale Abwasserbehandlung (KA),
- Kreislaufwirtschaft, Energie und Klärschlamm (KEK),
- Recht (RE),
- Wasserbau und Wasserkraft (WW),
- Wirtschaft (WI).

(2) Die Zuständigkeit der Hauptausschüsse, Fachausschüsse (Ausschüsse) und Arbeitsgruppen wird nach Fachgebieten eingeteilt. Für die entsprechende Einteilung, Gründung, Auflösung und Änderung ist das jeweils übergeordnete Gremium zuständig. Die Gründung eines Fachausschusses bedarf der Zustimmung des Präsidiums; die einer Arbeitsgruppe bedarf der Zustimmung des jeweiligen Hauptausschusses. Arbeitsgruppen sollen nach Erledigung der ihnen übertragenen

Aufgaben aufgelöst werden, eine Zustimmung des jeweiligen Hauptausschusses ist nicht erforderlich.

(3) Vorsitzende, Obleute, die Sprecherin oder der Sprecher sollen von dem entscheidenden Gremium vor einer wesentlichen Änderung der Fachgremienbezeichnung, des Aufgabengebiets oder der Auflösung eines Fachgremiums gehört werden. Vor Abgabe ihrer Stellungnahme sowie vor eigenen Anträgen dieser Art haben Vorsitzende, Obleute, die Sprecherin oder der Sprecher den Mehrheitswillen ihres Fachgremiums festzustellen und sind daran gebunden. Bei Stimmengleichheit gibt ihre Stimme den Ausschlag.

§ 2 Koordinierungsgremien

(1) Die Hauptausschussvorsitzenden bilden den Koordinierungskreis (KK) entsprechend § 15 (8) der Satzung zur Abstimmung der Schwerpunkte der laufenden und zukünftigen Facharbeiten.

(a) Bei hauptausschussübergreifenden Themen kann der Koordinierungskreis einen Hauptausschuss benennen, der das Thema federführend bearbeitet. Er kann auch die Vorgehensweise bei der Themenbearbeitung festlegen. Der Koordinierungskreis ist über die Ergebnisse der Bearbeitung zu informieren.

(b) Soweit die Bearbeitung von hauptausschussübergreifenden Themen nicht in einem einzelnen Hauptausschuss erfolgen kann, kann der Koordinierungskreis für diese Themen Koordinierungsgruppen (KG) gründen. Dabei sind die fachlich betroffenen Hauptausschüsse zu beteiligen. Ist die oder der Vorsitzende der Koordinierungsgruppe nicht Mitglied des Koordinierungskreises, so wird sie oder er als Gast zu den Sitzungen des Koordinierungskreises eingeladen.

(2) Für Koordinierungsgruppen gelten die Vorschriften für Ausschüsse und Arbeitsgruppen entsprechend. Koordinierungsgruppen sind dem Koordinierungskreis zugeordnet und sollen nach Erledigung der übertragenen Aufgaben aufgelöst werden, eine Zustimmung des Koordinierungskreises ist nicht erforderlich.

- (a) Die Aufgaben einer Koordinierungsgruppe bestehen in der Verfolgung der vom Koordinierungskreis vorgegeben Ziele, insbesondere in der Abstimmung der Arbeit der betroffenen Haupt- und Fachausschüsse. Koordinierungsgruppen können über ihre Arbeit in den Fachzeitschriften der DWA informieren. Fachliche Publikationen wie Themenbände oder Arbeitsberichte sollen Koordinierungsgruppen nur dann erarbeiten, wenn dies nicht allein durch Haupt- oder Fachausschüsse übergreifend erfolgen kann. Die Erarbeitung von Arbeitsblättern und Merkblättern kann nicht Gegenstand der Tätigkeit einer Koordinierungsgruppe sein.
- (b) Die fachlich betroffenen Hauptausschüsse sollen jeweils mindestens ein Mitglied aus ihren Fachgremien in die Koordinierungsgruppe entsenden. Bei Bedarf können weitere Personen aufgenommen werden.

§ 3 Zusammensetzung der Ausschüsse und Arbeitsgruppen

(1) Ausschüsse

- (a) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse ist zu gewährleisten, dass die auf dem Fachgebiet des betreffenden Ausschusses kompetenten Fachkreise angemessen vertreten sind und dass die neuesten Erkenntnisse aus Praxis und Wissenschaft in die Arbeit eingebracht werden.
- (b) Zur Bearbeitung der anstehenden Projekte sind Personen in angemessener Zahl zu berufen. Die Mitgliedschaft in einem Ausschuss ist an die Person gebunden. Die Ausschussmitglieder sollen vorwiegend für die Ziele und Aufgaben der Vereinigung eintreten. Sie sollen persönliche DWA-Mitglieder oder bei fördernden DWA-Mitgliedern beschäftigt sein. Eine Berufung zum Hauptausschussmitglied kann nur erfolgen, wenn die Person persönliches DWA-Mitglied oder bei einem fördernden DWA-Mitglied beschäftigt ist.
- (c) In den Ausschüssen sollen nur Personen mit entsprechenden Fachkenntnissen und Erfahrungen mitarbeiten. Die Personen sollen im aktiven Berufsleben stehen. Über Ausnahmen entscheidet das für die Berufung dieses Mitgliedes zuständige Gremium. Mit Vollendung des 75. Lebensjahrs scheidet Mitglieder spätestens aus den Fachgremien aus.
- (d) Die Mitarbeit in Ausschüssen erfolgt ehrenamtlich. Es werden keine Reisekosten oder Aufwandsentschädigungen von der DWA gezahlt. Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsführung.

- (e) Ausschussmitglieder sollen in der Lage sein, regelmäßig und aktiv an den Sitzungen teilzunehmen. Niemand soll in mehr als fünf Ausschüssen und Arbeitsgruppen gleichzeitig tätig sein. § 3 Abs. 1 Buchst. (c) Satz 3 gilt entsprechend.
- (f) Vorsitzende oder Obleute können Gäste zu den Ausschusssitzungen einladen.
- (g) Der zuständige Hauptausschuss wählt die Obleute seiner Fachausschüsse und die weiteren Mitglieder auf Vorschlag der Obleute oder des Präsidiums. Die Amtszeit der Obleute beträgt vier Jahre. Dreimalige Wiederwahl ist zulässig, § 3 Abs. 1 Buchstabe (c) Satz 3 gilt entsprechend. Sind zu wählende Obleute noch nicht Mitglied des zuständigen Hauptausschusses, so bedarf es zuvor ihrer Wahl in den Hauptausschuss durch das Präsidium. In diesem Falle ist die Mitgliedschaft im Hauptausschuss an die Funktion der Obleute gebunden. Bei der Besetzung des Ausschusses sollen vorliegende und eingehende Bewerbungen beachtet werden. Der jeweilige Ausschuss hat stellvertretende Vorsitzende oder Obleute in eigener Verantwortung zu wählen. Diese nehmen im Vertretungsfalle als Gast im übergeordneten Gremium teil und berichten dort.
- (h) Ausschussmitglieder können von dem für die Berufung zuständigen Gremium abberufen werden. Dies gilt insbesondere, wenn das Mitglied nicht mehr im aktiven Berufsleben steht, Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen nicht einräumt, innerhalb von zwei Jahren an keiner Sitzung oder an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht teilgenommen hat.
- (i) Die erforderlichen Berufungen und Abberufungen werden von der Bundesgeschäftsstelle der DWA vorgenommen.

(2) Arbeitsgruppen

Fachausschüsse können zur Erledigung von Einzelfragen Arbeitsgruppen nach Maßgabe von § 1 Abs. 2 bilden, die mit einem klaren Arbeitsauftrag auszustatten sind. Für Arbeitsgruppen gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 sinngemäß.

§ 4 Arbeitsweise

(1) Allgemeine Bestimmungen

- (a) Die Arbeit der Fachgremien dient dem Nutzen der Allgemeinheit und nicht dem Sondervorteil Einzelner. Die DWA hat einen Compliance-Verhaltenskodex, der auf ihrer Internetseite veröffentlicht ist. Der Kodex bildet eine Grundlage für die Arbeit in den Fachgremien.
- (b) Die Vorsitzenden oder Obleute laden zu den Sitzungen schriftlich ein.

- (c) Eingeladen werden soll mindestens vier Wochen vor der Sitzung unter Mitteilung von Ort, Zeitpunkt, vorgesehener Dauer und Tagesordnung.
- (d) Bei jeder Einberufung zu einer Sitzung sind die Vorsitzenden oder Obleute der jeweils unmittelbar übergeordneten Gremien und die fachlich zuständige Person der Bundesgeschäftsstelle mit einzuladen.
- (e) Sind Mitglieder verhindert, so haben sie ihre Vorsitzenden oder Obleute zu verständigen.
- (f) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn einschließlich der oder des Vorsitzenden oder der Obfrau oder des Obmannes mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnimmt.
- (g) Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder Obleute den Ausschlag.
- (h) Vorsitzende und Obleute veranlassen, dass über die Sitzungen Niederschriften gefertigt werden, die nach Abstimmung mit den Vorsitzenden oder Obleuten innerhalb von sechs Wochen nach den Sitzungen den Mitgliedern, den Vorsitzenden oder Obleuten des jeweils übergeordneten Gremiums sowie der fachlich zuständigen Person der Bundesgeschäftsstelle zugeleitet werden. Dazu soll bei jeder Sitzung - eine Schriftführerin oder ein Schriftführer bestimmt werden.
- (i) Es werden im Regelfall elektronische Kommunikationswege genutzt, insbesondere das DWA-System „Ausschüsse Online“. Sitzungen finden grundsätzlich als persönliches Treffen statt; es kann auch von der Möglichkeit einer Telefon- oder Videokonferenz Gebrauch gemacht werden. In diesen Fällen können ebenfalls Beschlüsse gefasst werden.
- (j) Vorsitzende und Obleute wachen auch langfristig über die Gremienzusammensetzung, insbesondere über die Einhaltung der Vorgaben von § 3 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung.

(2) Hauptausschüsse

- (a) Vorsitzende haben den Hauptausschuss mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (b) Der Vorstand legt die Aufgaben der Hauptausschüsse fest und koordiniert sie.
- (c) Jeder Hauptausschuss kann den von ihm gebildeten Fachausschüssen Aufgaben übertragen und koordiniert diese.

(3) Fachausschüsse

- (a) Obleute rufen den Fachausschuss mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (b) Obleute informieren die Vorsitzenden des zuständigen Hauptausschusses über den Fortgang der Arbeiten oder berichten im übergeordneten Ausschuss.

(4) Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen arbeiten in Anlehnung an die für die Ausschüsse geltenden Bestimmungen nach Maßgabe des Fachausschusses.

§ 5 DWA-Regelwerk

- (1) Bei der Erarbeitung und der Überarbeitung sowie bei dem Zurückziehen von Arbeits- und Merkblättern für das DWA-Regelwerk sind die Vorgaben des Arbeitsblattes DWA-A 400 einzuhalten.
- (2) Die nach DWA-A 400 vorgeschriebenen Beschlussfassungen zur Erstellung und Fortschreibung von Arbeits- und Merkblättern erfordern jeweils eine Zweidrittelmehrheit bei der Abstimmung.

§ 6 Veröffentlichungen außerhalb des DWA-Regelwerkes

- (1) Die Ausschüsse der DWA können Ergebnisse ihrer Arbeit, die nicht zum Regelwerk gehören, in der „Themenreihe“ der DWA veröffentlichen. Der zuständige Fachausschuss beschließt den Themenband und gibt ihn an die Hauptausschussvorsitzende oder den Hauptausschussvorsitzenden zur Freigabe.
- (2) Die Ausschüsse der DWA können die Fachöffentlichkeit über ihre laufende Arbeit durch Arbeitsberichte informieren. Diese Berichte sollen vier Druckseiten nicht überschreiten. Die Arbeitsberichte werden in der Zeitschrift KA und/oder KW veröffentlicht. Der zuständige Fachausschuss beschließt den Arbeitsbericht und gibt ihn an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Hauptausschusses zur Freigabe.

§ 7 Nutzungsrechte

Ein Geltendmachen von Rechten Einzelner an den Arbeitsergebnissen ist mit dem Wesen der Arbeit als Gemeinschaftsarbeit nicht vereinbar. Deswegen erfolgt die Berufung in die Fachgremien unter der Bedingung, dass die Nutzungsrechte an den Ergebnissen der Arbeit unentgeltlich, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt ausschließlich auf die DWA übertragen werden und dass die Übertragung sämtliche zur Zeit der Rechtseinräumung bekannten Nutzungsarten (inklusive Übersetzungen und digitale Verwendungen) sowie die Befugnis zur Rechteeinräumung an Dritte einschließt. Die Übertragung erfolgt durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber der DWA und bezieht sich nur auf die Arbeitsergebnisse. Personen, die nicht eine entsprechende Rechteeinräumung bezüglich der gemeinschaftlichen Arbeitsergebnisse gegenüber der DWA erklärt haben, dürfen an der Fachgremienarbeit nicht teilnehmen. Kann sicher ausgeschlossen werden, dass Personen Rechte an den Arbeitsergebnissen der Fachgremien erlangen, kann das Präsidium auf Antrag der jeweiligen Hauptausschussvorsitzenden für diese Personen Ausnahmen befristet zulassen.

§ 8 Mitwirkung der Bundesgeschäftsstelle

Die Bundesgeschäftsstelle wirkt insbesondere mit durch:

- Regelung finanzieller Angelegenheiten der Ausschüsse und Arbeitsgruppen,
- organisatorische Unterstützung der Ausschüsse und Arbeitsgruppen bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Sitzungen soweit möglich,
- Herstellung von Verbindungen mit anderen Gremien und Organisationen,
- Publikation der Arbeitsergebnisse,
- Wahrung fachlicher Interessen sowohl innerhalb der Fachgremien als auch gegenüber Dritten,
- Wahrung dieser Geschäftsordnung und der Regelungen des DWA-A 400
- Verfolgung der Beschlussergebnisse der Ausschüsse und Arbeitsgruppen.

§ 9 Gemeinsame Ausschüsse mit anderen Organisationen

- (1) Für gemeinsame fachlich arbeitende Ausschüsse der DWA mit anderen Organisationen gilt Folgendes:
 - (a) Werden die Ausschüsse von der DWA geleitet oder betreut, so trifft der zuständige Hauptausschuss die nötigen Regelungen in Anlehnung an diese Geschäftsordnung und an das Arbeitsblatt DWA-A 400. Bei übergreifenden Themen entscheidet der Koordinierungskreis.
 - (b) Werden die Ausschüsse von anderen Organisationen geleitet oder betreut, so bestimmt der zuständige Hauptausschuss die in diese Ausschüsse zu entsendenden Vertreterinnen oder Vertreter. Der Bundesgeschäftsstelle sind die in diesen Organisationen erstellten Niederschriften, Berichte und Beschlüsse zuzuleiten. Wird dies nicht von den Vorsitzenden oder Obleuten der gemeinsamen Ausschüsse erledigt, so haben die entsandte Vertreterin oder der entsandte Vertreter dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden Unterlagen der Bundesgeschäftsstelle zugeleitet werden. § 9 (1) lit. (a.), Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Bestehen mit den anderen Organisationen Kooperationsvereinbarungen, ist das Präsidium von der Geschäftsführung über die Entscheidungen nach Absatz 1 zu informieren. Bestehen keine Kooperationsvereinbarungen, ist die Zustimmung des Präsidiums für Entscheidungen nach Absatz 1 erforderlich.

§ 10 Inkrafttreten

Die „Geschäftsordnung für die Fachgremien der DWA“ tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige „Geschäftsordnung für die Fachgremien der DWA“ vom 1. Januar 2013 außer Kraft.

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA)

Theodor-Heuss-Allee 17 · 53773 Hennef
Telefon: +49 2242 872-333 · Fax: +49 2242 872-100
info@dwa.de · www.dwa.de